

Verordnung der Teilsame Siebeneich in der Gemeinde Kerns

Verordnung über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Siebeneich in der Gemeinde Kerns

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	2
Art. 2 Personenbezeichnungen	2
Art. 3 Eigentums- und Nutzungsrechte, finanzpolitische Grundsätze und Schadensbehebungsmechanismen	2
II. Organisation	3
Art. 4 Organe der Teilsame Siebeneich	3
Art. 5 Zeitpunkt und Publikation der Teilsameversammlung	3
Art. 6 Zuständigkeit der Teilsameversammlung	3
Art. 7 Zuständigkeit der Teilsamekommission	4
Art. 8 Protokollführung	4
Art. 9 Aufgabenteilung	4
III. Nutzungsrecht der Teiler	5
Art. 10 Nutzungsberechtigung	5
Art. 11 Nutzungsbedingungen, Austausch, Aufgabe, Todesfall	5
Art. 12 Vergabe von Allmendteilen	6
IV. Finanzielles	6
Art. 13 Geldmittel der Teilsame	6
Art. 14 Anspruch	6
V. Revision	6
Art. 15 Totale oder teilweise Revision	6
VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 16 Zuständigkeit bei Streitigkeiten	7
Art. 17 Strafbestimmungen, Schadenersatz	7
Art. 18 Beschwerderecht	7
Art. 19 Bezug der Verordnung	7
Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse	7

Verordnung über die Verwaltung und Nutzung des Allmendlandes und der Liegenschaften der Teilsame Siebeneich in der Gemeinde Kerns

Vom 22. Februar 2014

Die Teilsame Siebeneich, gestützt auf die Art. 107 bis 109 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 und in Anwendung von Art. 40 des Grundgesetzes der Korporation Kerns vom 27. November 2007, verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Verpachtung und Nutzung des Allmendlandes der Teilsame Siebeneich gelten nebst den Korporations- und Teilsameregeln die Bestimmungen weiterer Regelwerke, insbesondere:

- Landwirtschaftliches Pachtgesetz (LPG, SR 221.213.2)
- Obligationenrecht (OR, SR 220)
- Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91)
- Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV, SR 910.13)

Art. 2 Personenbezeichnungen

Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 3 Eigentums- und Nutzungsrechte, finanzpolitische Grundsätze und Schadensbehebungsmechanismen

¹ Das Gebiet der Teilsame Siebeneich begrenzt sich auf die Landparzellen Unterhübeli (Parzelle 322), Bonächerli (Parzelle 333), Plätzli (Parzelle 335), Franzenrüti (Parzelle 339), Hübeli (Parzelle 341), Hübeli (Parzelle 342), Etschi (Parzelle 349). Sie sind Eigentum der Korporation Kerns.

² Das Nutzungsrecht über das in Abs. 1 aufgeführte Allmendland bleibt der Teilsame Siebeneich in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in allen Teilen vorbehalten.

³ Das Vermögen der Teilsame Siebeneich darf in seiner Substanz nicht vermindert werden. Der Erlös aus verkauftem Grund und Boden ist zu kapitalisieren und ist wenn immer möglich wieder in Grund und Boden anzulegen.

⁴ Um frühere Rechte zu schützen, bleiben die nötigen Fahr-, Fuss- und Winterwegrechte sowie die Durchleitungsrechte für Wasserleitungen und für das Holzschleifen durch das Allmendland weiterhin bestehen. Der Zugang der Teiler zu ihren einzelnen Teilen ist ungehindert und jederzeit zu gewährleisten.

⁵ Allfällige Schäden müssen durch den Verursacher behoben werden oder es ist entsprechend Schadenersatz zu leisten.

II. Organisation

Art. 4 Organe der Teilsame Siebeneich

Die Verwaltungsorgane der Teilsame Siebeneich sind:

- a) die Teilsameversammlung
- b) die Teilsamekommission
- c) der Teilsamepräsident (Allmendvogt)
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Zeitpunkt und Publikation der Teilsameversammlung

¹ Die Teilsameversammlung versammelt sich jährlich ordentlicherweise im Frühjahr vor dem 1. Mai zur Hauptversammlung. Ausserordentlicherweise versammelt sie sich so oft es die Teilsamekommission als nötig erachtet oder wenn mindestens fünfzehn Teiler hierfür ein schriftliches Begehren stellen.

² Die Teilsameversammlung muss mindestens acht Tage vorher unter genauer Bezeichnung von Ort und Zeit sowie der Traktanden im Obwaldner Amtsblatt publiziert werden. Es darf nur über Traktanden verhandelt und abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste stehen.

³ Stimm- und Wahlberechtigt an der Teilsameversammlung sind Teiler, die im Teilsameverzeichnis der Teilsame Siebeneich eingetragen sind. Die Stellvertretung durch einen stimmberechtigten Korporationsbürger mit schriftlicher Vollmacht ist gestattet. Für das Stimmrechtsalter gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung.

⁴ Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr.

⁵ Anträge für die Teilsameversammlung sind bis am 31. Dezember der Teilsamekommission schriftlich einzureichen.

Art. 6 Zuständigkeit der Teilsameversammlung

Die Teilsameversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Erlass oder Abänderung von Verordnungen und Reglementen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns
- b) Kauf und Verkauf von Grundstücken unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns bzw. die Korporationsversammlung Kerns
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Einteilung der Parzellen in Teilflächen (Allmendteile)
- e) Beschlussfassung betreffend Verwaltung, Nutzung oder Verbesserung des Allmendlandes
- f) Beschlussfassung über die Höhe des Austeilgeldes auf eine Dauer von drei Jahren

- g) Beschlussfassung über die Höhe der Pachtzinsen des Allmendlandes
- h) Beschlussfassung über die Ausgaben von Investitionen, welche nicht unter Art. 6, Lit. e) fallen
- i) Festsetzung der Honorare und Entschädigungen
- j) Wahl einer Teilsamekommission, bestehend aus drei Mitgliedern (Allmendvogt, Kassier und Aktuar), auf die Dauer von vier Jahren
- k) Wahl des Präsidenten (Allmendvogts) aus der Mitte der Teilsamekommission auf die Dauer von vier Jahren
- l) Wahl der Rechnungsrevisoren, bestehend aus zwei Mitgliedern, auf die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglieder der Teilsamekommission sein.
- m) Verlosung oder Zuteilung der Teile unter den berechtigten Teilern
- n) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen

Art. 7 Zuständigkeit der Teilsamekommission

- a) Aufsicht und Verwaltung über das Allmendland, der Strasse und weiteren Infrastrukturen
- b) Vorbereitung der Traktanden zuhanden der Teilsameversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Teilsameversammlung
- d) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die den Betrag von CHF 1'000.00 nicht übersteigen dürfen, sofern sie nicht unter die in der Verordnung gebundenen Ausgaben fallen.
- e) Einfordern der Pachtzinsen und Auflagen im November des laufenden Jahres

Art. 8 Protokollführung

Über alle Beschlüsse der Teilsameversammlung sowie der Teilsamekommission ist Protokoll zu führen.

Art. 9 Aufgabenteilung

¹ Der Teilsamepräsident steht der Teilsamekommission vor und ist besorgt für den korrekten Vollzug dieser Verordnung.

² Der Kassier führt das Finanzwesen der Teilsame Siebeneich und ist besorgt für den Einzug des Geldes.

³ Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die erforderlichen Bekanntmachungen.

⁴ Die Mitglieder der Teilsamekommission sind für ihre Arbeiten angemessen zu entschädigen.

III. Nutzungsrecht der Teiler

Art. 10 Nutzungsberechtigung

¹ Die Anforderungen an die Nutzungsberechtigung pro Bewerber müssen ab dem 1. Januar im Jahr der Nutzung sowie während der Pachtzeit erfüllt sein.

1. Besitz des Teilrechts der Korporation Kerns
2. Besitz des Teilrechts der Teilsame Siebeneich unter Entrichtung der einmaligen Gebühr von CHF 50.00
3. Wohnhaft innerhalb der Teilsame Siebeneich
4. Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Produktionsbetriebes mit Betriebszentrum im Gebiet der Teilsame Siebeneich. Bei überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen gelten die jeweiligen Mitglieder als Einzelbetriebe. Die Anforderungen sind selbständig zu erfüllen.

² Anrecht auf die Nutzung eines Allmendteiles haben Teiler, die einen Betrieb bewirtschaften und zum Bezug von landwirtschaftlichen Direktzahlungen berechtigt sind.

³ Pächter, welche das AHV-Altersjahr erreichen, werden verpflichtet, dies der Teilsamekommission schriftlich sechs Monate im Voraus mitzuteilen. Des Weiteren wird auf die Direktzahlungsverordnung und das Landwirtschaftliche Pachtgesetz verwiesen.

Art. 11 Nutzungsbedingungen, Austausch, Aufgabe, Todesfall

¹ Unterpacht ist nicht gestattet.

² Der ordentliche Unterhalt der Wege und Zäune sowie Wegböschungen etc. ist Sache des Pächters.

³ Die auf dem Allmendteil stehenden Bäume sind Eigentum der Teilsame. Der Nutzniesser des Teilers hat die Bäume fachgerecht zu pflegen. Der Ertrag gehört dem Nutzniesser des Teiles.

⁴ Der gegenseitige Austausch von Allmendteilen ist gestattet, muss jedoch von der Teilsamekommission genehmigt werden. Das Gesuch muss bis am 31. Dezember des Vorjahres der Teilsamekommission schriftliche eingereicht werden.

⁵ Wer Allmendland nicht mehr selbst bewirtschaftet, hat dasselbe auf Ende eines Nutzungsjahres der Teilsamekommission zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsübergabe (Verkauf oder Verpachtung) von den Eltern auf ein Nachkommen berührt diesen Absatz nicht, sofern der betreffende Nachkomme sämtliche Bedingungen gemäss Art. 10 erfüllt.

⁶ Stirbt ein Pächter während der Pachtzeit, so ist ein Erbe, sofern dieser sämtliche Bedingungen gemäss Art. 10 erfüllt, berechtigt, das Allmendland weiter zu pachten. Andernfalls fällt das Allmendland zur anderweitigen Abgabe auf Ende des laufenden Jahres an die Teilsamekommission zurück.

Art. 12 Vergabe von Allmendteilen

- ¹ Jeder nutzungsberechtigte Teiler mit landw. Betrieb erhält einen Teil zur Pacht.
- ² Überzählige Allmendteile werden unter den berechtigten Bewerbern verlost (max. sechs Jahre oder weniger auf Ende Umgang).
- ³ Pachtverträge von einer kürzeren Dauer als sechs Jahren bedürfen einer Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt.
- ⁴ Bewerber, die neu beginnen, müssen warten, bis die Pachtdauer (auf Ende der sechs Jahre) der verlosteten Teile abläuft.
- ⁵ Nutzungsberechtigte Teiler, welche noch keinen Allmendteil nutzen, haben gegenüber den anderen Nutzungsberechtigten ein Vorrecht bei der Ziehung eines Allmendteils.
- ⁶ Zur Verlosung zugelassen wird jeder Bewerber, der nicht bereits einen zugelosten Allmendteil nutzt.

IV. Finanzielles

Art. 13 Geldmittel der Teilsame

Die Geldmittel der Teilsame Siebeneich werden beschafft durch:

- a) Eintrittsgelder
- b) Ertrag der Allmend (Pachtzinsen)
- c) Auflagen und andere Beiträge

Art. 14 Anspruch

- ¹ Wer einmal als nutzungsberechtigt im Teilverzeichnis der Teilsame Siebeneich eingetragen ist, kann diese Nutzung beanspruchen, solange er im Teilrecht der Teilsame Siebeneich steht.
- ² Wenn ein Teiler nach dem 1. April eines Jahres seinen Wohnsitz in der Teilsame Siebeneich verlässt, so ist er noch zum Bezuge des ganzen Jahresnutzens berechtigt. Im Falle einer Rückkehr eines bereits einmal eingetragenen Teilers ist keine Eintrittsgebühr mehr zu entrichten.
- ³ Ehegatten von verstorbenen Teilern können ohne Eintrittsgebühr ins Teilrecht eintreten (Anmeldung ins Teilrecht bis 31. Dezember)
- ⁴ Die Pachtzinsen der Allmendteile müssen bis spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres bezahlt sein.

V. Revision

Art. 15 Totale oder teilweise Revision

- ¹ Die Verordnung kann ganz oder teilweise abgeändert werden, sofern 15 Teiler es schriftlich verlangen oder wenn die Teilsamekommission es beschliesst.

² Ein allfälliges Verlangen der Teiler für eine Revision der Verordnung ist jeweils bis vor dem 1. Januar der Teilsamekommission einzureichen.

VI. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Zuständigkeit bei Streitigkeiten

Entstehen Streitigkeiten zwischen zwei im Teilverzeichnis eingetragene Nutzniesser, so entscheidet die Teilsamekommission.

Art. 17 Strafbestimmungen, Schadenersatz

¹ Bei Widerhandlungen gegen diese Verordnung gelten die Strafbestimmungen des Bundes und Kantons.

² Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der Teilsame Siebeneich bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 18 Beschwerderecht

¹ Gegen Entscheide der Teilsamekommission sowie gegen Beschlüsse der Teilsameversammlung kann innert zwanzig Tagen seit Zustellung beim Korporationsrat Kerns Beschwerde eingereicht werden.

² Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag oder eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid oder die Verfügung und die Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen.

Art. 19 Bezug der Verordnung

Jedem Teiler der Teilsame Siebeneich wird ein Exemplar dieser Verordnung unentgeltlich abgegeben.

Art. 20 Inkrafttreten, Aufhebung früherer Erlasse

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Teilsameversammlung der Teilsame Siebeneich sowie nach Genehmigung durch den Korporationsrat Kerns und den Regierungsrat Obwalden sofort in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Teilsame Siebeneich vom 9. Februar 1947 aufgehoben.

³ Ist etwas in dieser Verordnung nicht geregelt, so kann die Regelung aus dem Grundgesetz der Korporation Kerns angewendet werden.

Kerns, 22. Februar 2014

Teilsameversammlung der Teilsame Siebeneich

Der Präsident:



Albert Spichtig

Die Aktuarin:



Angela Michel

Kerns, 25. März 2014

Korporationsrat Kerns

Der Präsident:



Niklaus Ettlin

Die Ratsschreiberin:



Joanne Imfeld

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute
genehmigt,
mit Ausnahme von Art. 3 Abs. 4 Satz 1 und
Art. 11 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2

Sarnen, 9. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Stefan Hossli, Landschreiber

